



# Wettkampfordnung



## des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

*Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.*

### A. Allgemeiner Teil

#### § 1 Regelungsbereich der Ordnung

- (1) Die Wettkampfordnung des Brandenburgischen Judo-Verbandes e. V. (BJV) regelt die Durchführung von Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich des BJV.
- (2) Grundlage für alle Wettkämpfe im Bereich des BJV ist die jeweils gültige Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e. V. (DJB) einschließlich der dazugehörigen Ordnungen, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.
- (3) Ergänzend hierzu gelten die nachfolgenden landesspezifischen Regelungen des BJV, soweit diese nicht im Widerspruch zur Wettkampfordnung des DJB stehen und ausschließlich Sachverhalte betreffen, die nicht abschließend durch den DJB geregelt sind.
- (4) Bei Änderungen der Wettkampfordnung des DJB gelten diese unmittelbar auch im Bereich des BJV, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden oder ergänzenden landesspezifischen Regelungen getroffen werden.
- (5) Im Falle von Auslegungsfragen hat die Wettkampfordnung des DJB Vorrang.

#### § 2 Die Gremien des Sportverkehrs

##### Sportausschuss

Der gesamte Sportverkehr auf Landesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:

- Vize-Präsident Leistungssport
- Bundesstützpunktleiter
- Kampfrichterreferent
- Sportreferent
- Jugendreferent

Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- Terminierung der offiziellen Sportveranstaltungen des BJV
- Organisation der offiziellen Sportveranstaltungen
- Lehrgangsplanung und -betreuung
- Organisation internationaler Begegnungen

Der Sportausschuss wird vom Vize-Präsidenten Leistungssport, als dessen Vorsitzenden einberufen. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium voraus. Beschlüsse auf Veränderung dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag an den Vorstand des BJV gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter.

Vereine des BJV können Vereinswettkämpfe und Turniere eigenverantwortlich organisieren und durchführen. Die Ausschreibung ist einen Monat vor dem Austragungstermin dem zuständigen Sportreferenten zuzusenden. Diese Turniere dürfen i.d.R. nicht auf Termine des BJV und des DJB gelegt werden. Ist eine andere Terminlegung aus organisatorischen Möglichkeiten unmöglich, ist sich vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit dem Sportreferenten hierrüber abzustimmen.

## **B. Gliederung des Sportverkehrs**

### **§ 1 Wettkampfebenen**

Der Sportverkehr des BJV wird auf Landes- und/oder Bezirksebene durchgeführt.

### **§ 2 Veranstaltungen**

- (1) Offizielle Veranstaltungen (Meisterschaften) des BJV
  - a) Landeseinzelmeisterschaften  
**männlich und weiblich U11; U13; U15; U18**
  - b) Landesvereinsmannschaftsmeisterschaften  
**männlich und weiblich U11; U13**
  - c) Bezirkseinzelmeisterschaften  
**männlich und weiblich U11; U13**
  - d) Landeskatameisterschaften U18, Erwachsene
- (2) Weitere Veranstaltungen des BJV
  - a) **Nationale und internationale Turniere**
  - b) **Bezirksvereinsmannschaftsturniere**
  - c) **Landesliga**
  - d) **Offene Landesmeisterschaften Ü30; Ü40; Ü50**

### **§ 3 Ausschreibungen**

- (1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichungen im Terminplan des BJV oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- (2) Der zuständige Referent einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung genehmigen.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

### **§ 4 Bewerbungen und Ausrichtungen**

- (1) Alle Vereine des BJV können sich um die Ausrichtung von offiziellen Veranstaltungen bewerben. Die Bewerbungen sind an die Geschäftsstelle des BJV zu richten. Das Nähere wird jedes Jahr auf der Internetseite des BJV veröffentlicht.
- (2) Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Sportausschuss des BJV.

### **§ 5 Sportliche Leitung**

- (1) Die sportliche Leitung bei offiziellen BJV-Veranstaltungen erfolgt durch den Sportreferenten bzw. Ligaverantwortlichen und im Kata-Bereich durch den Breitensportreferenten. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- (2) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

**§ 6 Meldepflicht von Veranstaltungen**

- (1) Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der EJU/IJF angehören.
- (2) Offene nationale oder internationale Turniere, die im Land Brandenburg stattfinden, unterliegen dieser Wettkampfordnung.

**§ 7 Coachingregeln**

Bei allen Veranstaltungen gelten die internationalen Coachingregeln gem. Punkt 2.8.1.1. der WKO des Deutschen Judo-Bundes e.V. Ausnahme: in der AK U13 und darunter ist das positive Coachen auch zwischen Hajime und Mate erlaubt.

**§ 8 Kampfrichter**

- (1) Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen BJV-Veranstaltungen ist der Kampfrichterreferent des BJV zuständig.
- (2) Bei allen offiziellen BJV-Veranstaltungen trägt der BJV die Kampfrichterkosten.

**C. Sportverkehr****§ 1 Gewichtsklassen**

In den unteren Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen, sofern in Einzelwettbewerben nicht in gewichtsnahen Gruppen gekämpft wird:

**Männlich**

U 11	Einzel Mannschaft	23 kg, 25 kg, 28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, Ü46 kg 27 kg, 31 kg, 35 kg, 40 kg, 46 kg, ü46 kg
U 13	Einzel Mannschaft	28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, 55 kg, Ü55 kg 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, ü50 kg

**Weiblich**

U 11	Einzel Mannschaft	24 kg, 26 kg, 28 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, Ü48 kg 27 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, ü40 kg
U 13	Einzel Mannschaft	27 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, Ü57 kg 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, ü52 kg

**§ 2 Meldungen**

- (1) Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein abgegeben. Bei Qualifikationsrunden erfolgt die Meldung über die Platzierung durch den sportlichen Leiter dieser Veranstaltung.
- (2) Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen.
- (3) Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die jeweiligen offiziellen Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**§ 3 Sonderregelungen Wettkampfsystem Jugend**

Auf Grund von geringen Teilnehmerzahlen bei Meisterschaften in den Einzelkämpfen bzw. Mannschaftskämpfen (bis zu maximal 5 Teilnehmer bzw. 5 Mannschaften) darf auch die Turnierform Jeder gegen Jeden angewandt werden.

## D Landesliga

### Präambel

- (1) Die Landesliga ist eine Einrichtung des BJV und zählt zum Bereich Breitensport. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der Organe des BJV sind für sie bindend.
- (2) Die Landesliga ist die Basis des Wettkampfgeschehens für Vereinsmannschaften im Männer- und Frauenbereich im Judo des Landes Brandenburg. Die vom BJV eingesetzten Organe/Verantwortlichen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts.
- (3) Das Landesligastatut regelt die Durchführung von Mannschaftskämpfen in der Landesliga.
- (4) Die nachstehenden Ausführungen gelten sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen Bereich.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung des BJV entscheidet auf Empfehlung der Breitensportkommission über die Einführung und Auflösung der Landesliga. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fassung und Änderung des Landesligastatuts. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand des BJV unter Beteiligung des Landesligaausschusses über Änderungen aus aktuellem Anlass. Der Vorstand bedient sich eines Landesligaausschusses als ausführendes Organ.
- (2) Dem Landesligaausschuss gehören der Sportreferent, der Kampfrichterreferent, der Breitensportreferent sowie der Ligaleiter an.
- (3) Die Ligatagung setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesliga vertretenen Mannschaften und dem Landesligaausschuss zusammen.
- (4) Verwaltung und Rechtsprechung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BJV, soweit dieses Statut keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (5) Werden nachstehend keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, sind für den Wettkampfbetrieb die allgemeinen Vorschriften des DJB heranzuziehen.

### § 2 Sportorganisation

Verantwortlich für die Durchführung der Ligakämpfe ist der Ligaleiter. Er ist Mitglied in der Breitensportkommission des BJV, wird durch die Ligatagung für 4 Jahre gewählt (Vorstandszyklus) und vom Vorstand des BJV bestätigt. Der Ligaleiter führt unter Hinzunahme der Vertreter der beteiligten Mannschaften die Auslosung der Ligaplätze/Wettkampforte durch und bereitet die Wettkampfsaison sowie die Kampftage organisatorisch vor und nach. Die Auslosung für die Landesliga hat im ersten Quartal des jeweiligen Jahres nach dem Meldetermin (15. März) zu erfolgen und ist protokollarisch festzuhalten.

### § 3 Einstufung der Liga

Die Landesliga ist der 2. Bundesliga nachgeordnet. Auch Vereine, die bereits in der Bundesliga vertreten sind, können eine Mannschaft stellen.

### § 4 Qualifikation

- (1) Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein dem BJV angehört.
- (2) Jede qualifizierte Mannschaft meldet bis spätestens zum Meldetermin namentlich die Mannschaftsstarterliste an den Ligaleiter und übersendet ihm den Nachweis der Zahlung des Startgeldes bzw. der Kautions für neu gemeldete Mannschaften.
- (3) Die Abgabe der Meldeliste ist die verbindliche Zusage zur Teilnahme an der Landesliga. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesligaausschuss über Nachmeldungen. Diese müssen unter Anführung von Gründen spätestens zwei Wochen vor jedem Wettkampftag schriftlich an den Ligaleiter gerichtet werden.
- (4) Zwei Vereine, die ihrerseits jeweils Mitglied im BJV sind, können sich zu Kampfgemeinschaften zusammenschließen. Diese sind mit allen Rechten sowie Pflichten entsprechend dieser Ordnung startberechtigt.
- (5) Das Startgeld beträgt 75,00 €. Es ist eine Kautions i. H. v. 250,00 € zu hinterlegen. Diese Gelder sind mit Abgabe der Meldung auf das Konto des BJV einzuzahlen. Muss eine Mannschaft nach erfolgter Meldung, **jedoch vor dem Meldetermin** ihre Mannschaft zurückziehen, so erhält sie Startgeld und Kautions zurück. Erfolgt der Rückzug **nach dem Meldetermin** jedoch **vor Beginn**

**des 1. Kampftages** (Ablauf des Vortages), so erhält sie die Kautions zurück; das Startgeld verbleibt beim BJV.

- (6) Die Startgelder werden für die Ehrungen der Mannschaften und Auslagen des Ligaausschusses oder des Vorstandes des BJV verwendet.
- (7) An jedem Wettkampftag beteiligen sich die Landesligamannschaften zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten für Kampfrichter (incl. der Care-Systeme) und medizinisches Personal; bei ausscheidenden Mannschaften nach Beginn des 1. Kampftages, beteiligt sich anteilig der BJV für diese Mannschaften aus den Sanktionsgeldern (s. § 12 Abs. 1).
- (8) Mannschaften, die nach Abschluss der Saison aus der Landesliga ausscheiden, erhalten nach dem Meldetermin der nachfolgenden Ligasaison die Kautions zurück, soweit alle ausstehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind (z.B. Sanktionen aus der abgelaufenen Saison).

## **§ 5 Durchführung/Startberechtigung**

- (1) In der Landesliga starten die Mannschaften der Vereine des BJV. Jeder Verein ist berechtigt, im Männer- und Frauenbereich jeweils mindestens eine Mannschaft zu stellen. Ein Zusammenschluss von Judoka zu einer Mannschaft unter dem Namen eines Vereins des BJV, die nicht zum gleichen Verein des BJV gehören, ist zulässig.
- (2) Die Lose der Wettkampfpaarungen richten sich nach den Platzierungen der Vorsaison und gelten in der laufenden Saison für alle Wettkampftage.
- (3) Eine Mannschaft besteht aus fünf Kämpfern in den Gewichtsklassen  
Männer: -66, -73, -81, -90, +90 kg  
Frauen: -52, -57, -63, -70, +70 kg.
- (4) Die Gewichtstoleranz beträgt 500 g.
- (5) Die Judoka sind ab Wiegegewicht aufwärts in allen Gewichtsklassen startberechtigt. Die Mindestgraduierung ist der VII. Kyu. Minderjährigen ist gem. WKO Teil C § 2 (4) der Start nur eine Gewichtsklasse höher gestattet. Bei diesen Judoka ist es ebenfalls erforderlich in Unterhose (männlich) bzw. Unterhose und T-Shirt (weiblich) zu wiegen. Daraus ergibt sich bei Minderjährigen eine zusätzliche Gewichtstoleranz von 100 g.
- (6) Vor jeder Veranstaltung wird die Reihenfolge der Gewichtsklassen einmal unter Hinzunahme der Mannschaftsleiter ausgelost. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich als abgeschlossen, so dass Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Kampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
- (7) Die reine Kampfzeit beträgt 4 Minuten.
- (8) Die Kämpfe werden nach den aktuell gültigen Regeln des DJB bewertet.
- (9) Die Einzelkämpfe werden bis zu einem Ergebnis ausgekämpft (kein Hikiwake). Nach Ablauf der offiziellen Kampfzeit kommt es bei einem Gleichstand der Wertungen zum „Golden Score“. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Ligapunkte, die unterlegene 0 Ligapunkte. Im Falle eines Unentschiedens erhält jede Mannschaft einen Ligapunkt. Es sind nur die Einzelsiege, nicht die Unterbewertungen zu berücksichtigen. Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet, d.h. keine der beiden Mannschaften erhält einen Siegpunkt.
- (10) Kriterien des Tabellenstandes sind: Ligapunkte vor Kampfpunkten vor Unterbewertung. Bei Gleichstand entscheidet das Resultat des letzten direkten Mannschaftsvergleiches, ggf. entscheiden die Unterbewertungspunkte. Liegt auch hier ein Unentschieden vor, entscheidet das Los.
- (11) Der Tabellenerste ist nach Abschluss der Wettkämpfe Landesligameister. Er ist damit für die Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga qualifiziert. Bei Verzicht rückt der jeweils nachfolgend Platzierte auf.
- (12) Landesligasaison ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Kampfpaarungen**

- (1) Der Wettkampfmodus der jeweiligen Saison wird durch den Ligaausschuss beschlossen.
- (2) Scheidet während der Saison eine Mannschaft aus der Landesliga aus, so werden die Ergebnisse annulliert. Das Ausscheiden muss dem Ligaleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Startrecht**

- (1) In der Landesliga können nur Sportler kämpfen, die für den entsprechenden Verein das Einzelstartrecht besitzen oder eine gültige Gaststartgenehmigung ihres Heimatvereins vorweisen. Es dürfen max. zwei Gaststarter pro Mannschaftskampf eingesetzt werden. Kampfgemeinschaften dürfen maximal einen Gaststarter pro Mannschaftskampf einsetzen.

- (2) Startberechtigt sind Männer, Männer U21 einschließlich mittlerer Jahrgang U18. Dies gilt analog für Frauenmannschaften.
- (3) Ausländer sind startberechtigt, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ausländer gelten ebenfalls als Gaststarter.
- (4) Nicht startberechtigt für die Landesliga sind:
  - a. Kämpfer, die für die aktuelle Saison der 1. und 2. Bundesliga gemeldet sind,
  - b. Olympia- (OK) und Perspektiv-Kader (PK) des DJB (ausschlaggebend ist der Status des/der Judoka zum Zeitpunkt des offiziellen Meldetermins)

## **§ 8 Veranstaltungen und Ausrichtung**

- (1) Für jeden Kampftag muss der Ausrichter spätestens fünf Wochen vor der Veranstaltung eine detaillierte Ausschreibung an den Ligaleiter versenden, aus der Tag, Ort, Wiege- und Kampfbeginn hervorgehen. Der Ligaleiter ist für die Veröffentlichung über den Pressereferenten verantwortlich, die spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kampftag erfolgen muss. Ebenfalls muss den beteiligten Mannschaften und dem Kampfrichterreferenten zu diesem Termin eine Ausschreibung direkt zugesandt werden.
- (2) Zeitplan: Das Wiegen erfolgt frühestens um 09.00 Uhr. Die Mannschaftsleiter müssen beim Wiegen anwesend sein. Kampfbeginn ist frühestens 10.00 Uhr.
- (3) Der Start eines Kämpfers ist nur mit einem gültigen Budo-/Judo-Pass möglich. Liegt der Budo-/Judo-Pass nicht im Original vor, so kann eine Kopie nachfolgender Seiten in digitaler oder in Papierform an der Waage vorgelegt werden: Bildseite, Vereinszugehörigkeit, Graduierung und Jahressichtmarke.
- (4) Eine Verlegung des Kampftages kann nur im Einverständnis mit dem Ligaleiter und den teilnehmenden Mannschaften vorgenommen werden. Die Absicht, einen Kampftag zu verschieben, muss beim Ligaleiter unter Anführung des Grundes spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt werden.
- (5) Während der gesamten Dauer des Turniers muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.
- (6) Die Wettkampffläche hat den Anforderungen der Wettkampfordnung bzw. den Regeln des DJB zu entsprechen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des BJV.
- (8) Erhält ein Judoka, der der AK U18 angehört, ein Hansoku-make für Diving („Eintauchen“ mit dem Kopf), so ist er für alle folgenden Begegnungen an diesem Kampftag gesperrt.

## **§ 9 Kampfbewertung**

- (1) Bei Nichtantreten einer Mannschaft hat diese Mannschaft den Kampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:5, Unterbewertung 0:50).
- (2) Eine Mannschaft, die mit weniger als drei Kämpfern antritt, hat ebenso den Mannschaftskampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:5, Unterbewertung 0:50).

## **§ 10 Werbung**

- (1) Grundsätzlich ist auf den Judoanzügen die Anbringung von Werbeaufschriften erlaubt. Die Größe von Werbeaufschriften ist keiner Beschränkung unterworfen, soll sich aber an den Werberichtlinien der Judo-Bundesliga des DJB orientieren (siehe aktuell gültige Werberichtlinie des DJB). Das Material der Werbeträger muss ein Greifen durch den Gegner sowie einen ungehinderten Kampf zulassen.
- (2) Unzulässig ist Werbung für Tabakwaren, Alkohol, weitere Drogen und Sexartikel. Ebenso darf sich die Werbung nicht am Körper befinden.
- (3) Werbung, die den Zielen des DJB und des BJV widerspricht, ist ebenfalls nicht statthaft.

## **§ 11 Kampfrichter**

- (1) Die Kampfrichter werden vom Kampfrichterreferenten bestimmt und eingeladen.
- (2) Die Kampfrichter entscheiden bei Verstößen oder Unstimmigkeiten in Absprache mit dem Breitensportreferenten, dem Sportreferenten und dem Ligaleiter über die Durchführung des Mannschaftskampfes oder über die Zulässigkeit von Judogi.

## **§ 12 Sanktionen**

- (1) Eine Mannschaft, die nicht oder mit weniger als drei Kämpfern antritt, zahlt ein Reuegeld von 100,00 € pro Kampftag an den BJV.
- (2) Im Falle eines Protestes hat ein schriftlicher Bericht sofort an den Ligaleiter zu erfolgen. Der Bericht muss alle begründeten und belegten Tatsachen enthalten.
- (3) Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Veranstalter den anreisenden Mannschaften die entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern nicht nachweisbar drei Tage vorher eine Nachricht über die Verlegung aus wichtigen Gründen bei den betroffenen Mannschaften, dem Kampfrichterreferenten und dem Ligaleiter eingegangen ist.

## **§ 13 Terminplanung**

Die Wettkampftermine sind Bestandteil der Terminplanung des BJV.

## **§ 14 Ehrengaben**

- (1) Der Landesligameister erhält einen Pokal, ebenso die Mannschaften auf den Plätzen 2 und 3.
- (2) Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen (10 pro Mannschaft).
- (3) Für Ehrengaben ist der Ligaleiter verantwortlich.

## **§ 15 Berichterstattung**

Die Ergebnisse der Landesliga sind dem Ligaleiter und dem Pressereferenten durch den jeweiligen Ausrichter am selben Tag zu übermitteln. Die Originalwettkampflisten sind dem Ligaleiter sowie Kopien dem Pressereferenten spätestens am Montag nach dem Wettkampf per Post oder E-Mail zu übersenden.

## **§ 16 Streitfälle**

In Streitfällen entscheidet der Landesligaausschuss.

## E Sanktionen

### § 1 Allgemein

- (1) Verstöße gegen die Ordnungen des DJB/BJV können mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Die sportliche Leitung hat Verstöße schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen.  
Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- (3) Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.) und Vereine eingeleitet werden.
- (4) Im Bereich der Landesliga leitet der Ligabeauftragte Sanktionsmaßnahmen ein.

### § 2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a) bei Verstößen gegen die Ordnungen des BJV
- b) bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c) bei Beleidigung von Einzelpersonen oder Vereinen.
- d) bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder Interessen des DJB/BJV
- e) bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen.

### § 3 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden.
  - a) Verweis
  - b) Geldbuße
  - c) Startverbot
  - d) Sperre auf Zeit
  - e) Hausverbot
  - f) Amtsausübungssperre
- (2) Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

### § 4 Sanktionskatalog

- (1) Allgemeiner Sportverkehr
  - a) Fehlender gültiger Mitgliedsausweis an der Waage 25,- €  
Ein Start ist trotz fehlendem Mitgliedsausweis möglich. Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von drei Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung bei der BJV-Geschäftsstelle einzureichen.  
Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist: 50,- € (Einlieferungsbeleg!)  
Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu drei Monaten verhängt werden.
  - b) Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben: 75,- €  
Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer WK-Sperre von bis zu einem Jahr.
  - c) Umgehung der Sperrfrist: 50,- €  
Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer WK-Sperre von bis zu sechs Monaten.
  - d) Keine gültige geeichte Waage bei Wiegebeginn: 125,- €
  - e) Keine anwesende medizinische Betreuung: 125,- €
  - f) Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO: 125,- €
  - g) Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören: 1500,- €

Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr.

- (2) Sonderregelung Landesliga
  - a) Fehlende Mannschaftsstartliste bei Ligaveranstaltungen
  - b) Verspätete Ergebnisübermittlung an die Meldestellen
  - c) Nichtmeldung der Ergebnisse an die Meldestellen
  - d) Verspätetes oder unterlassenes Einsenden der Ergebnislisten
  - e) Nichtantreten eines Kämpfers pro Kampfbegegnung
  - f) Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Unsportliches Verhalten:  
Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß E § 1 Abs. 2 gegen Einzelpersonen gemäß E § 1 Abs. 3 nach E § 3.
- (4) Weitere Verstöße:  
Bei weiteren Verstößen gem. E § 2 kann das BJV-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

## **§ 5 Bußgeld**

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den BJV innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des BJV zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der Betroffene (Einzelperson oder Verein) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

## **§ 6 Rechtswesen**

- (1) Jeder Betroffene kann innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des BJV einreichen.
- (2) Ein Protest während einer WK-Veranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim BJV eingereicht.
- (3) Über den Protest entscheidet der vom BJV-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- (4) Für die Landesliga gelten die Bestimmungen gemäß Teil D dieser WKO.

## **§ 7 Rechtsmittel**

- (1) Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WKO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftliche begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des BJV eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

## **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese WKO tritt am 15.03.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der WKO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig.
- (3) Die WKO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das BJV-Präsidium.